

Kantonsratsbeschluss betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums gegen die Individualbesteuerung (Vorlage Nr. 3945)

Zusätzliche Informationen im Auftrag der Kommissionspräsidentin zu Händen der Kommissionssitzung vom 20. August 2025 (mit Ergänzungen zu den Fragen 7 und 10.2)

Die Kommissionspräsidentin, Frau Kantonsrätin Tabea Estermann, bat die Finanzdirektion, zu Händen der vorberatenden Kommission zu insgesamt zehn Fragen Stellung zu nehmen:

Allgemeine Vorbemerkung – Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hatte in der Vergangenheit bereits mehrmals Gelegenheit, zu Plänen für eine Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Er äusserte sich stets ablehnend. Dies im Wesentlichen aufgrund der Tatsache, dass auf Ebene der Zuger Kantons- und Gemeindesteuern das Hauptanliegen, die Beseitigung der sogenannten steuerlichen Heiratsstrafe, längst behoben wurde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, die Heiratsstrafe könnte auch auf Ebene der direkten Bundessteuer mittels eines einfacheren Systems als der Einführung der Individualbesteuerung behoben werden – so wie in den meisten Kantonen. Dies ohne verheiratete Steuerkundinnen und -kunden und die kantonalen Vollzugsbehörden mit einem wesentlichen, unnötigen zusätzlichen administrativen Mehraufwand zu belasten.

Die Begründung dieser regierungsrätlichen Haltung kommt in der Vernehmlassungsantwort vom 21. Februar 2023 an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) (Beilage 1) und in der Beantwortung der FDP – Interpellation betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Individualbesteuerung einführen (Vorlage Nr. 3246.2 – 16817) vom 14. Dezember 2021 (Beilage 2) zum Ausdruck.

Die Finanzdirektion nimmt zu folgenden Fragen Stellung:

1. Mindereinnahmen der Vorlage – Wie gross wären die Einbussen für den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer für den Kanton Zug?

Bei der am 20. Juni 2025 durch das eidgenössische Parlament genehmigten Variante der Individualbesteuerung resultieren gemäss Schätzungen der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Bundessteuerausfälle im Betrage von total 600 Millionen Franken. Davon entfällt auf die Kantone ein Bundessteueranteil von 21,2 Prozent, also rund 130 Millionen Franken. Gemäss der kürzlich publizierten Steuerstatistik 2024 der Eidgenössischen Steuerverwaltung¹ bezahlten natürliche Personen aus dem Kanton Zug rund 5 Prozent aller Bundessteuererträge (Zahlenstand 2021). Demnach würden bei der Einführung der Individualbesteuerung rund 6,5 Millionen Franken Kantonsanteil Bundessteuer (5 Prozent von 130 Millionen Franken) für den Kanton Zug wegfallen.

In der vorliegenden Frage nicht enthalten, jedoch von der Individualbesteuerung auch betroffen wären die zugerischen Kantons- und Gemeindesteuern. Allfällige dortige Mehr- oder Mindereinnahmen können im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden – siehe auch Antwort auf die Frage 7.

¹ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv.html>

2. Wie viele zusätzliche Steuerdossiers werden durch diese Umstellung im Kanton Zug erwartet und wie viel ist das in Prozent von allen Steuerdossiers von natürlichen Personen?

Im Kanton Zug wohnen je nach Zählweise rund 130 000 Einwohnerinnen und Einwohner.² Daraus resultieren für die Steuerverwaltung rund 80 000 sogenannte Steuersubjekte bei den natürlichen Personen (Steuerhaushalte)³, die jedes Jahr je eine Kantons- und Gemeindesteuerveranlagung einerseits und eine direkte Bundessteuerveranlagung andererseits erhalten. Etwa 30 000 davon entfallen auf gemeinsam veranlagte Haushalte, d.h. in der Regel (Ehe-)Paare, allenfalls zusammen mit minderjährigen Kindern. Mit der Einführung der Individualbesteuerung kämen somit jährlich je rund 30 000 zusätzliche Veranlagungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer hinzu, was einer Zunahme um 38 Prozent der zu bearbeitenden Steuerdossiers natürlicher Personen entspricht. Zu berücksichtigen ist bei den zusätzlichen Steuerdossiers ein aufgrund der gegenseitigen Abstimmung erhöhter manueller Abklärungsaufwand (vgl. dazu Frage 6).

Mit dem Anstieg der Anzahl Veranlagungen wäre auch eine Zunahme der Bezugsverfahren (Rechnungen, Mahnungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen, Pfändungen, Erlassgesuche usw.) verbunden. Jedes Steuersubjekt mit steuerbarem Einkommen bzw. Vermögen erhält jährlich eine provisorische Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie eine provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer. Nach Vornahme der definitiven Veranlagung werden anschliessend die definitiven Rechnungen (eine für die Kantons- und Gemeindesteuern und eine für die direkte Bundessteuer) verschickt. Personen mit keinem oder sehr geringem steuerbarem Einkommen bzw. Vermögen erhalten keine provisorische Rechnung – geschätzt sind dies bei den zusätzlichen 30 000 Steuersubjekten rund 10 000. Dies ergibt jährlich 40 000 zusätzliche provisorische Rechnungen (20 000 Steuersubjekte mit je einer provisorischen Kantons- und Gemeindesteuer- sowie einer Bundessteuerrechnung) und 40 000 zusätzliche definitive Rechnungen (gleiche Herleitung wie für die provisorische Rechnung) – im Total demnach 80 000 zusätzliche Rechnungen pro Jahr. Dementsprechend wäre auch mit Mehraufwand bei den Betreibungsämtern und Rechtsöffnungsgerichten zu rechnen. Ebenso würde eine Zunahme an Rechtsmittelverfahren, von der Einsprache über Rekurse und Beschwerden am Verwaltungsgericht bis hin zu Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht, resultieren.

² Für detaillierte Zahlen vgl. Publikation «Kanton Zug in Zahlen 2024», <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/statistikfachstelle/themen/zug-in-zahlen>.

³ Ein Steuersubjekt entspricht einer alleinstehenden Person oder einem gemeinsam veranlagten Paar, allenfalls zusammen mit minderjährigen Kindern. Einer gesonderten Quellensteuer direkt auf dem Erwerbseinkommen unterliegen Ausländerinnen bzw. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, deshalb reichen diese i.d.R. keine vollständige Steuererklärung ein. Hinzu kommen Personen, die in einem anderen Kanton wohnen, jedoch im Kanton Zug aufgrund eines Geschäftsbetriebs oder wegen Grundeigentums beschränkt steuerpflichtig sind.

3. Wie viele Dossiers im Kanton Zug sind von verheirateten Personen, die dennoch separat veranlagt werden (zum Beispiel aufgrund getrennten Wohnsitzes / Staatsbürger mit extraterritorialer Steuerpflicht)?

Aufgrund von getrenntem Wohnsitz innerhalb der Schweiz werden heute im Kanton Zug rund 100 Personen separat besteuert. Diese Personen müssen sowohl im Kanton Zug wie auch im Kanton der Ansässigkeit des anderen Partners eine vollständig ausgefüllte Steuerdeklaration einreichen. Die Veranlagung erfolgt in jedem Kanton dennoch gemeinsam, wobei die zuteilbaren Einkommens- und Vermögenswerte im interkantonalen Verhältnis ausgeschieden und jeweils im anderen Kanton lediglich satzbestimmend berücksichtigt werden.

Bei rund 500 Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften lebt eine Person im Kanton Zug und die andere im Ausland. In dieser Lebenssituation ist durch die im Kanton Zug ansässige Person ebenfalls eine vollständig ausgefüllte Deklaration (inkl. der Einkommens- und Vermögenswerte der im Ausland lebenden Person) einzureichen. Die der anderen Person zuzuteilenden ausländischen Werte werden bei der im Kanton Zug lebenden Person lediglich für die Steuersatzbestimmung herangezogen. Werden die Angaben der im Ausland lebenden Person nicht oder nicht vollständig deklariert, erfolgt entweder eine Veranlagung zum maximalen Steuersatz oder eine Veranlagung als alleinstehende Person zum höheren Grundtarif.

Insgesamt sind somit rund 600 verheiratete Personen und eingetragene Partnerschaften im Kanton Zug ansässig, die trotz (Ehe-)Gemeinschaft im Kanton Zug allein besteuert werden.

4. Wie hoch schätzt die Steuerverwaltung den einmaligen Aufwand für die Umstellung auf die Individualbesteuerung in der geplanten Form?

Bei Einführung der Individualbesteuerung und Beibehaltung des heutigen Dienstleistungsniveaus der Steuerverwaltung ergäbe sich aufgrund nachfolgender Hintergrundinformationen auch unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher technischer Entwicklungen ein wesentlicher zusätzlicher Personalbedarf mit entsprechenden wiederkehrenden Kosten. Um den jährlichen Veranlagungsrhythmus und die heute geschätzte Dienstleistungsbereitschaft beibehalten zu können, ergäbe sich in den Bereichen Wertschriftenprüfung, Veranlagung, Bezug sowie Rechtsmittelverfahren nach heutigem Kenntnisstand ein zusätzlicher Bedarf von rund 12 bis 14 Personaleinheiten. Bei einem standardisierten Jahreslohnansatz von 170 000 Franken (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) entspricht dies einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 2,0 bis 2,4 Millionen Franken.

Hintergrundinformationen:

Für die Umstellung auf die Individualbesteuerung müssten umfangreiche Anpassungen in der Steuerapplikation «NEST» vorgenommen werden. Diese Anpassungen beginnen beim Steuerregister und gehen weiter über die Veranlagung, das Steuerinkasso und die elektronische Archivierung von Unterlagen. Die dafür notwendigen Kosten werden sich erst abschätzen lassen, wenn sich abzeichnet, nach welchem Modell und auf welche Weise ganz konkret eine Individualbesteuerung auch auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern umzusetzen wäre. Kostenverursachende Anpassungen wären sodann unter anderem bei der der Steuermündschaft

angebotenen Deklarationslösung sowie beim elektronischen Steuerportal vorzunehmen. Hinzu kommen zusätzliche Kosten aus der Umstellung und dem anschliessend nachhaltig höheren Volumen bei Drucksachen wie etwa Steuerformularen und Wegleitungen, da ein Teil der – vor allem älteren – Steuerkundschaft weiterhin lieber mit Papier arbeitet und per Post einreicht und empfängt.

Bei der Einführung der Individualbesteuerung resultieren gegenüber dem heutigen Steuersystem nicht nur bei der Steuerverwaltung Mehraufwendungen, sondern vor allem auch bei der Bevölkerung – insbesondere bei verheirateten Personen. Augenfällig ist, dass pro Jahr zwei Steuerdeklarationen auszufüllen und einzureichen sind. Dazu muss nur für die Zwecke der Steuern jährlich eine Art vereinfachte güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden, d.h. die Einkünfte, Abzüge und Vermögenswerte müssten zwischen den neu individuell steuerpflichtigen Gatten zugeordnet und aufgeteilt werden. Insbesondere Personen, welche ihre Steuerdeklaration nicht selbst erstellen wollen oder können, müssten jährlich mit Zusatzkosten etwa für zusätzliche Bankdepot-Auszüge oder Treuhanddienstleistungen rechnen.

Aus Sicht der Steuerverwaltung zeigt sich folgendes Bild: Der Veranlagungsablauf von der Wertschriftenverzeichnisprüfung bis hin zur Veranlagung ist heute weitgehend digitalisiert. Die im Einsatz stehende Steuerapplikation «NEST» unterstützt die Prüfenden der Wertschriftenverzeichnisse und der Veranlagung in vielen Bereichen. So wird bereits heute ein grosser Teil der Wertschriftenverzeichnisse (ca. 30 %) mittels eines Regelwerks geprüft. Bei den eigentlichen Veranlagungsarbeiten unterstützt die eingesetzte Applikation das Veranlagungspersonal ebenfalls mittels eines Regelwerks. Sogenannt grüne Fälle können anschliessend ohne grosse manuelle Eingriffe in kürzester Zeit verfügt und eröffnet werden. Orange und rote Fälle werden manuell vertieft geprüft und soweit nötig weitere Abklärungen in die Wege geleitet oder ergänzende Unterlagen eingefordert.

Mit dieser technischen Unterstützung ist es möglich, pro Personaleinheit (Vollzeitstelle) und Jahr rund 9 000 Wertschriftenverzeichnisse zu prüfen oder rund 4 000 Veranlagungen für nicht-selbständigerwerbende bzw. rund 1 000 Veranlagungen für selbständigerwerbende Steuersubjekte vorzunehmen. Aufgrund der Zuger Bevölkerungsstruktur besteht ein erhöhter Anteil an komplexeren Steuerdossiers (ausgeprägte nationale und internationale Mobilität, häufige Stellen- und Berufswechsel, komplexe internationale Familienverhältnisse, anspruchsvolle Vermögenssituationen oft verbunden mit Beteiligungen an Unternehmen oder Mitarbeiterbeteiligungen und so weiter). Dennoch sind die Fallzahlen pro Mitarbeiter/in und damit die Produktivität der Zuger Steuerverwaltung im Vergleich zu anderen kantonalen Steuerverwaltungen sehr hoch.

5. Wie viele Steuerdossiers wurden in den letzten fünf Jahren erstens aufgrund Heirat zusammengeführt und zweitens aufgrund von Scheidung oder Tod eines Partners getrennt?

Im Kanton Zug werden basierend auf Auswertungen der Steuerverwaltung und Angaben des Bundesamtes für Statistik⁴ in den letzten Jahren durchschnittlich rund 600 Ehen pro Jahr geschlossen. Diese Steuerdossiers werden zusammengeführt.

Bei Heirat erhält die Steuerverwaltung von den zugerischen Einwohnerkontrollen eine elektronische Mutationsmeldung des Zivilstandes, die in der Regel ohne manuelles Zutun ins Steuerregister einfließt. Das Zusammenführen der Steuerdossiers generiert ausser einer Mutation im Steuerregister praktisch keinen Aufwand.

Pro Jahr werden rund 400 Ehen getrennt und rund 200 geschieden. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Anzahl Scheidungen die meisten Ehen bereits getrennt waren und dementsprechend schon zwei separate Deklarationen einzureichen waren. Pro Jahr sterben rund 300 Personen in Ehen. Auch bei Todesfällen in Ehen kann es Konstellationen geben, in denen bereits getrennte Dossiers und Steuerdeklarationen vorlagen (z.B. getrennte, aber noch ungeschiedene Ehe). Demnach werden pro Jahr aufgrund von Trennung, Scheidung und Tod rund 700 gemeinsame Steuerdossiers auf Einzeldossiers aufgeteilt.

Die Trennung der Steuerdossiers wird auch aufgrund von elektronischen Meldungen der Einwohnerkontrollen im Steuerregister ausgelöst. Der Aufwand ist leicht höher als bei Heirat, da die Mutationen genau überprüft werden müssen. Das elektronische Dossier wird auf Dauerakten⁵ geprüft und auf die Einzelpersonen aufgeteilt. Dieses einmalige Vorgehen ist pro Fall in kurzer Zeit erledigt. Zudem sind ggf. Bezugshandlungen nötig wie z.B. das Aufteilen von Steuerguthaben bzw. Steuerausständen.

6. Bei wie vielen aktuellen Steuerdossiers gibt es Querbezüge, weil Paare gemeinsame Kinder haben, aber nicht verheiratet sind?

Aktuell besteht im Kanton Zug aufgrund gemeinsamer Kinder bei rund 5 000 Dossiers ein Querbezug zu anderen Dossiers (d.h. bei rund 2 500 unverheirateten Elternpaaren, wobei auch getrennte und geschiedene Personen darin enthalten sind). Die Bearbeitung dieser Dossiers beansprucht mehr Zeit als traditionelle, in einer einzigen Steuererklärung abgebildete Familienkonstellationen. Die beiden Dossiers der Eltern müssen gegenseitig aufeinander abgeglichen werden, insbesondere mit Bezug auf allfällige Unterhaltszahlungen (zahlende und empfangende Person) und hinsichtlich Zuteilung der Kinderabzüge. Leben nicht beide Elternteile im Kanton Zug, muss die Abstimmung aufwändig mit dem Ansässigkeitskanton des anderen Elternteils vorgenommen werden.

⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.gnpdetail.2025-0338.html> – Heiraten nach Kanton, definitive Jahresergebnisse, 2022-2024

⁵ Dauerakten wie Grundbuchmeldungen oder Steuervorabbescheide sind in ca. 30 - 40 % der Steuerdossiers vorhanden.

7. Wie würden sich die kantonalen und kommunalen Steuereinnahmen von verheirateten Personen verändern, wenn der Kanton Zug vom heutigen Doppeltarifsystem (Vollsplitting) auf die Methode der Individualbesteuerung umstellt, die auch für die direkte Bundessteuer angewendet wird?

Diese Frage lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht schlüssig und somit weder seriös noch aussagekräftig beantworten.

Ergänzungen:

Aufgrund der in der Beilage 3 angefügten und nachfolgend beschriebenen Berechnungsbeispiele, geht die Finanzdirektion aber davon aus, dass keine Steuerausfälle für den Kanton und Gemeinden oder vermutlich gar eine Zunahme der Zuger Steuererträge resultieren würden. Dies unter der Annahme des heute geltenden Tarifs für Alleinstehende (Grundtarif käme zur Anwendung und die heute geltenden Sozialabzüge würden beibehalten).

Die Überlegungen der Finanzdirektion beruhen auf folgenden Punkten:

- Heute besteht im Zuger Steuertarifsystem keine steuerliche Heiratsstrafe, weshalb Doppelverdiener mit gleichem Einkommen mit der Individualbesteuerung bei den Zuger Steuern praktisch keine Entlastung erfahren würden (Berechnungsbeispiele 1 und 2).
- Familien mit nur einem oder zwei stark unterschiedlichen Einkommen müssten mit der Individualbesteuerung gegenüber heute mehr Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen (Berechnungsbeispiele, 3,4,5 und 7).
- Die Erwerbseinkommen sind bei einem Grossteil der Familien mit zwei Einkommen stark unterschiedlich (Berechnungsbeispiele 3, 4 und 7)
- Alleinerziehende hätten tendenziell mehr Zuger Steuern zu bezahlen.

Hintergrundinformationen und Berechnungsbeispiele:

Die heutigen Zuger Steuertarife und Sozialabzüge (persönlicher Abzug, abgestufte Kinderabzüge, abgestufte Abzüge für Mieterinnen und Mieter sowie für Rentnerinnen und Rentner und so weiter) sind über Jahrzehnte in zahlreichen Gesetzesrevisionen als fein austariertes Zusammenspiel entstanden. Es erscheint weder realistisch noch zweckmässig, dass der heute geltende Grundtarif (Einzelpersonentarif) und die damit im Zusammenhang stehenden Sozialabzüge ohne weitere politische Nachjustierungen eins zu eins für eine Individualbesteuerung übernommen würden. Vielmehr wäre es Aufgabe der zuständigen politischen Institutionen (Regierungsrat, Kantonsrat), ein neues Tarif- und Sozialabzugssystem zu konzipieren und beschliessen. Der Umbau in ein neues System dürfte, je nach gewählter Ausgestaltung, aufkommensneutral erfolgen können oder es könnten bewusst steuerliche Mehr- oder Mindereinnahmen sowohl für den Kanton wie auch die Gemeinden anvisiert werden. Das neue Gesamtsystem wäre dann letztlich wohl auch vom Zuger Stimmvolk abzusegnen.

Im Sinne einer stark vereinfachten Illustration der steuerlichen Zusammenhänge finden sich in der Beilage 3 insgesamt sieben Berechnungsbeispiele. Alle Beispiele basieren auf der rein theoretischen Annahme, dass im Sinne der Fragestellung künftig der Grundtarif (Einzelpersonentarif) an die Stelle des heutigen Mehrpersonentarifs treten würde, ohne dass – abgesehen vom Wegfall des Zweiverdienerabzugs – im politischen Gesetzgebungsprozess weitere Anpassungen am heutigen Abzugssystem vorgenommen würden.

- Fall 1: Grundsachverhalt mit einem Ehepaar mit zwei gleich hohen Einkommen und zwei minderjährigen Kindern: Die Steuerlast reduziert sich mit der Individualbesteuerung, Wegfall der Heiratsstrafe mit Wirkung insbesondere bei der direkten Bundessteuer.
- Fall 2: Wie Grundsachverhalt 1, jedoch zusätzlich mit einem Eigenmietwert und mit Liegenschaftsabzügen, die höher sind als der Eigenmietwert (wichtig dann für Fall 4). Die Steuerlast bleibt mit der Individualbesteuerung insgesamt etwa unverändert. Sie reduziert sich zwar wegen des Wegfalls der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer leicht, dies wird jedoch durch einen leichten Anstieg der Kantons- und Gemeindesteuer kompensiert.
- Fall 3: Ausgangslage wie Ehepaar im Grundsachverhalt 1, jedoch mit unterschiedlichem Einkommen: Die Steuerlast würde sich erhöhen. Vor allem das höhere der beiden Einkommen würde gegenüber heute spürbar höher besteuert, während ein Teil der Abzüge beim tieferen Einkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern ins Leere läuft (kein Minus-Übertrag aufs höhere Einkommen).
- Fall 4: Ehepaar mit Wohneigentum (wie Fall 2), jedoch unterschiedlichem Einkommen (wie Fall 3): Starke Zunahme der Steuerlast gegenüber heute. Das höhere der beiden Einkommen würde im Vergleich zu heute höher besteuert, beim tieferen Einkommen würden noch mehr Abzüge ins Leere fallen (kein Minus-Übertrag aufs höhere Einkommen).
- Fall 5: Ehepaar mit nur einem Einkommen: Die Steuerlast würde sich stark erhöhen, weil das Einkommen beim verdienenden Ehepartner zum höheren Tarif der Individualsteuer besteuert würde (der heute mildere Mehrpersonentarif entfällt).
- Fall 6: Alleinerziehende Person: Die Steuerlast würde sich erhöhen, weil der heutige mildere Mehrpersonentarif für Personen mit minderjährigen Kindern entfällt.
- Fall 7: Ähnliche Konstellation wie Fall 3, nämlich Ehepaar mit unterschiedlichem Einkommen, jedoch bereits im Rentenalter und ohne minderjährige Kinder: Die Steuerlast würde sich erhöhen, weil das höhere der beiden Einkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern höher besteuert würde (kein Vollsplitting gemäss heutigem Doppeltarif mehr).
- Und zusätzlich als generelle Erkenntnis aus den Fällen 3, 4 und 5: Mit der Individualbesteuerung wird es vermehrt Fälle geben, bei denen nicht mehr alle Abzüge steuerlich genutzt werden können. Werden alle Personen individuell besteuert und Sozialabzüge (wie vorgesehen zum Beispiel Kinderabzüge) bei Ehegemeinschaften hälftig aufgeteilt, können bei fehlendem oder geringem Einkommen des einen Partners nicht alle zustehenden Abzüge genutzt werden. Die zustehenden Abzüge übersteigen das tiefere Einkommen. Können bei Ehegemeinschaften nicht alle Sozialabzüge vollumfänglich genutzt werden, verschärft sich bei der Individualbesteuerung der Effekt der ungleichen Einkommen zusätzlich.

8. Wie viele Personen leben im Konkubinat und begünstigen sich bei der Pensionskasse? Beispiel Pensionskasse Kanton und Stadt Zug? Dies ist ein Indiz für mögliche Paare, die nicht heiraten – möglicherweise aufgrund der Heiratsstrafe?

Bei der Zuger Pensionskasse sind rund 12 600 Personen versichert. Von diesen Versicherten sind rund 6 000 nicht verheiratet. Rund 900 der nicht verheirateten Personen haben einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin gemeldet⁶. Dies entspricht einem Anteil von 15%.

⁶ Gemäss Auskunft der Zuger Pensionskasse vom 23. Juli 2025

Die eigenständige Pensionskasse der Stadt Zug hat derzeit rund 1300 Personen versichert. Von diesen Versicherten sind 600 nicht verheiratet. Rund 30 der nicht verheirateten Personen haben einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin gemeldet⁷. Dies entspricht einem Anteil von 5%.

9. Welche weiteren Rechtsgebiete – ausser Prämienverbilligungen, Stipendien, Kita-Beiträgen und Ergänzungsleistungen – müssten infolge der Umstellung auf die Individualbesteuerung angepasst werden, da sie aktuell auf der Paarbesteuerung basieren? Wie würde der Regierungsrat die notwendigen Revisionen in diesen Rechtsgebieten angehen?

Es existieren auf kantonaler, kommunaler und eidgenössischer Ebene zahlreiche Verbilligungen und Transferleistungen, die am steuerlich massgeblichen Einkommen bzw. Vermögen oder an ähnlichen Werten anknüpfen, die im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung ermittelt werden. Besonders häufig verwendet wird das Reineinkommen (Code 299 der Zuger Steuererklärung), das sich aus sämtlichen Einkommen gekürzt um die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben einer Person oder einer Ehegemeinschaft berechnet. Diese wichtige Zahl bringt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person oder einer Ehegemeinschaft zum Ausdruck. Vom Reineinkommen ausgehend berechnet sich das steuerbare Einkommen mittels Berücksichtigung der Sozialabzüge. Die Sozialabzüge sind in allen Kantonen unterschiedlich. Deshalb ist das Reineinkommen schweizweit auch für Bundesbestimmungen eine wichtige, über alle Kantone vergleichbare Grösse. Ergänzend zum Reineinkommen wird oft zusätzlich auch das Reinvermögen (Code 660 der Zuger Steuererklärung) für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen berücksichtigt (zum Beispiel bei der individuellen Prämienverbilligung).

Im Sinne einer beispielhaften, nicht abschliessenden Aufzählung sind etwa die folgenden Rechtsgebiete bzw. Tarifbemessungen betroffen:

- Individuelle Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Stipendien
- Betreuungswesen
- Ergänzungsleistungen
- Schulergänzende Betreuung
- Gemeindliche Betreuungsgutscheine und ähnliche Vergünstigungen (z.B. Mittagstische)
- Unentgeltliche Rechtspflege, Strafrecht
- Bemessung von Bussen
- Beiträge an Schulzahnpflege
- Musikschulgebühren
- Einbürgerungswesen

⁷ Gemäss Auskunft der Pensionskasse der Stadt Zug vom 6. August 2025. Bezüglich Anzahl Personen, die einen Lebenspartner bzw. eine Lebenspartnerin gemeldet haben, kann die Pensionskasse keine Vollständigkeit garantieren.

- Beitragswesen Sozialversicherungen AHV Beiträge der nicht oder selbständig erwerb-
stigen Personen
- Mietzuschüsse bei preisgünstigen Wohnungen
- Gewährung von Steuererlassen infolge finanzieller Notlage bzw. besonderer Härte

Im Falle einer Einführung der Individualbesteuerung müsste der Regierungsrat alle diese Themengebiete vertieft analysieren und anschliessend eine Anpassung der einschlägigen Bestimmungen in den betroffenen Gesetzen, Verordnungen und weiteren Ausführungserlassen an-
gehen. Gleiches müssten auch die Behörden des Bundes und der Gemeinden innerhalb ihrer Zu-
ständigkeitsbereiche in die Wege leiten.

10. Fragen zum Systemwechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung

10.1. Wie viele zusätzliche Dossiers sind aufgrund dieses Systemwechsels im Kanton Zug angefallen?

Der Systemwechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung- zur einjährigen Gegen-
wartsbesteuerung erfolgte in der Steuerperiode 2001. In jenem Jahr hatte der Kanton Zug bei
den natürlichen Personen 64 829 Steuersubjekte. Die Umstellung führte zu keinen zusätzlichen
Dossiers, jedoch resultierte daraus jährlich eine Veranlagung für jeweils ein zu prüfendes Be-
messungsjahr statt eine Veranlagung alle zwei Jahre für jeweils zwei zu prüfende Bemessungsjahre. Positiv wirkte sich aus, dass im Zug der Umstellung manuell besonders aufwän-
dige Zwischenveranlagungsfälle etwa wegen Heirat, Scheidung/Trennung oder Erwerbsauf-
nahme/-aufgabe wegfielen.

10.2. Wie hoch war der temporäre Mehraufwand für den Kanton Zug bei der Umstellung auf die Gegenwartsbemessung?

Der Aufwand war vor in der Übergangszeit recht hoch. So mussten die in die Bemessungslücke
gefallenen Bemessungsjahre 1999 und 2000 (= Steuerperiode 2001A) und die erste einjährige
Steuerveranlagung (= Steuerperiode 2001B) praktisch gleichzeitig bearbeitet werden. Dies
führte damals zu einem Veranlagungsrückstand. Im Rechenschaftsbericht des Kantons für das
Jahr 2002⁸ war dann auch zu lesen: «Die Einführung der jährlichen Gegenwartsbemessung
und die wachsende Zahl der Steuerpflichtigen liessen das Arbeitsvolumen stark ansteigen. In
den Gruppen Verrechnungssteuer, Quellensteuer und Veranlagung Selbständigerwerbende
muss Überzeit geleistet werden, um Rückstände aufzuholen.» Nicht zuletzt waren auch kost-
spielige IT-Anpassungen notwendig. Der Aufwand bzw. die Kosten können heute nicht mehr
beifiziert werden.

Ergänzungen:

Die Umstellung verursachte in den Jahren 1998–2001 zusätzliche IT-Kosten im mittleren
sechststelligen Kostenbereich. In den folgenden Jahre pendelten sich die IT-Kosten wieder im
vor der Umstellung bestehenden Rahmen ein. Die auf die Umstellung zurückzuführenden zu-
sätzlichen Personalkosten lassen sich nicht mehr vom allgemeinen Wachstum (aufgrund des

⁸ Regierungsrat des Kantons Zug: Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2002, S. 485

Bevölkerungswachstums) konkret abgrenzen, weshalb keine schlüssigen Zahlen genannt werden können.

In jedem Fall gab es jedoch in der Umstellungsphase eine relevante Kostenzunahme (generell und aufgrund von Überzeiten).

10.3. Wie hoch ist der nachhaltige Mehraufwand für den Kanton Zug durch diese Umstellung, unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts der Systeme?

Wie erwähnt waren vor allem die einmaligen Umstellungsarbeiten sehr aufwändig, da neben dem Umstellungsjahr (2001) auch die in die Bemessungslücke gefallenen Jahre (1999 und 2000) zu prüfen waren. Diese Umstellung führte damals zu einem Veranlagungsrückstand, der in den folgenden Jahren mittels spezieller Massnahmen (u.a. Überzeitarbeit) wieder aufgeholt wurde.

Nach erfolgter Umstellung konnte der Mehraufwand dank verschiedener Faktoren in Grenzen gehalten werden: Zum einen fielen die in der zweijährigen Vergangenheitsbemessung häufig vorkommenden und aufwändigen Zwischenveranlagungen weg. Zum andern konnte die Steuerverwaltung der Zuger Bevölkerung auf den Zeitpunkt der Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung das erste Mal die elektronische Deklarationssoftware eTax.Zug zur Verfügung stellen. Bereits im ersten Jahr verwendeten rund 20 % der Steuerkundinnen und -kunden dieses Tool. Es erleichterte nicht nur der Steuerkundschaft die Arbeit, sondern aufgrund der besseren Deklarationsqualität auch der Steuerverwaltung den Vollzug. Zudem bildete es die Grundlage für die weiteren Digitalisierungsschritte in den kommenden Jahren.

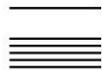
Wie bei der Antwort zur Frage 4 erwähnt, ist der Steuervollzug heute in hohem Masse digitalisiert. Das Veranlagungspersonal wird insbesondere durch verschiedene Regelwerke in der Steuerapplikation NEST Steuern und ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem unterstützt. Die jährlichen Veranlagungszahlen pro Vollzeitstelle von rund 4 000 Veranlagungen bei Nichtselbständigerwerbenden bzw. rund 1 000 Veranlagungen bei Selbständigerwerbenden sind unter Berücksichtigung der anspruchsvollen und oft international ausgerichteten Bevölkerungsstruktur im Kanton Zug im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch.

Zug, 14. August 2025

FD FDS 4.3 / 41 / 153113

Beilagen:

1. Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vom 21. Februar 2023
2. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Individualbesteuerung einführen vom 14. Dezember 2021 (Vorlage Nr. 3246.2 – 16817)
3. Berechnungsbeispiele Fälle 1–7



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 21. Februar 2023 sa

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 2. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 16. März 2023 eingeladen.

Zur Vorlage stellen wir folgende

Anträge:

1. Die Vorlage sei zurückzuweisen.
2. Es sei eine neue Vorlage auszuarbeiten, die unter Beibehaltung der gemeinsamen Veranlagung die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen beseitigt.

Begründung:

1. Der Regierungsrat konnte sich in der Vergangenheit gegenüber dem Bund bereits verschiedentlich zur Ehe- bzw. Familienbesteuerung äussern. Dabei hat er grundsätzlich Splittingmodellen den Vorzug gegenüber der Individualbesteuerung gegeben. Nichtsdestotrotz bietet die Vernehmlassungsvorlage Gelegenheit zu einer aktuellen Lagebeurteilung.
2. Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe ausdrücklich. Zudem ist es zweifellos sinnvoll, auch im Steuerrecht geeignete Massnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Erwerbsanreizen und zur Erhöhung der Chancengleichheit der Geschlechter vorzusehen. Es gibt jedoch verschiedene Ansätze und Modelle, um diesen wichtigen gesellschaftspolitischen Anliegen gerecht zu werden, wobei die politischen Meinungen dazu weit auseinander gehen. Entsprechend sind die Vor- und Nachteile sorgfältig und wertungsneutral abzuwägen. Hinzu kommt, dass die

einschlägige Rechtsprechung zur Heiratsstrafe ihren Ursprung vor rund 40 Jahren hat. Es muss mit Ernüchterung festgestellt werden, dass zwar die Kantone in ihren Steuergesetzen die Heiratsstrafe weitgehend erfolgreich beseitigen konnten (der Kanton Zug z. B. kennt ein Doppeltarifsystem, welches einem Vollsplitting gleichkommt), dies aber bei der direkten Bundessteuer trotz einem kaum mehr überblickbaren Flickenteppich an politischen Vorstössen und Behelfsmassnahmen nach wie vor nicht gelungen ist. Wenn heutzutage in erster Linie der Bund betroffen ist, schießt es weit über das Ziel hinaus und ist auch aus föderalistischer Sicht kritisch, Massnahmen zu ergreifen, die nebst der Bundesebene auch wesentlich in die kantonale Steuerhoheit eingreifen und bewährte Regelungen der Kantone aufheben und zwangsharmonisieren. Gleichzeitig ist aber auch zu verhindern, dass zwischen Bund und Kantonen unterschiedliche Paarbesteuerungsmodelle zur Anwendung gelangen, führte dies doch zu einer erheblich gesteigerten Komplexität. Die Bevölkerung wäre im jährlichen Steuerdeklarationsprozess mit zusätzlichen bzw. gänzlich neuartigen Modellen noch stärker gefordert als heute schon und oft auch überfordert. Auch für die Steuerbehörden würde der Vollzug noch aufwändiger und fehleranfälliger. Dieser wäre je nach Modell kaum mehr effizient und unbürokratisch zu bewerkstelligen.

3. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Individualbesteuerung erscheint für die Erreichung der oben genannten Ziele (Beseitigung Heiratsstrafe, Schaffung von Erwerbsanreizen, Chancengleichheit der Geschlechter) nur bedingt geeignet. Sie würde dafür das Steuerrecht für einen Grossteil der Bevölkerung massiv verkomplizieren (vgl. nachfolgend Ziffer 4) und neue Ungleichheiten und Fehlanreize schaffen, dann einfach zum Nachteil anderer Paar- und Familienkonstellationen. Sie blendet zudem auch aus, dass sich das Steuerrecht damit in wichtigen Aspekten in Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten stellen würde, in denen Ehepaare als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet werden, etwa bei den Sozialversicherungen, aber auch bei Transferleistungen verschiedenster Art (Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, einkommensabhängige Kinderbetreuungsangebote usw.).
4. Ein detailliertes Studium der Unterlagen des Bundesrats zeigt, dass sich die Einführung der Individualbesteuerung nicht einfach realisieren liesse. Vielmehr käme es zu einem fundamentalen Systemwechsel, welcher sich im Gegensatz zu einfacheren – etwa tarifartigen – Lösungsansätzen nur langfristig und kostspielig umsetzen liesse. Nebst dem Bund müssten auch die 26 Kantone ihre steuerlichen Belastungsrelationen (Tarife, Abzüge, Freibeträge) in ihren kantonalen Steuergesetzgebungen von Grund auf politisch neu konzipieren. Dabei würde es gegenüber den heutigen kantonalen Modellen zu zahlreichen Verliererinnen und Verlierern bei verschiedensten Paar- und Familienkonstellationen und entsprechend schwierigen kantonalen Meinungsbildungen kommen. Es steht somit ausser Frage, dass sich die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer bei entsprechendem politischem Willen schneller und einfacher als mittels fundamentalem Systemwechsel in Form der Individualbesteuerung realisieren lässt.

5. Die Einführung der Individualbesteuerung hätte auch weitere erhebliche Auswirkungen: Im Kanton Zug werden jährlich rund 30 000 Steuerdossiers von gemeinsam veranlagten Personen bearbeitet. Die Zahl der entsprechenden Veranlagungs- und Bezugsverfahren würde sich verdoppeln. Daraus resultierte wohl wiederum eine erhebliche Mehrzahl an Rechtsmittel- und Inkassoverfahren, von der Einsprache bzw. Betreibung bis hin zum Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht. Schweizweit wird von rund 1.7 Millionen zusätzlichen Steuerdossiers ausgegangen, was zu einer unverhältnismässigen Aufblähung der Administration und damit zu Zeitaufwand und Kosten vor allem auch für die betroffenen Paare selber führt. Dieses zusätzliche Arbeitsvolumen im Vollzug liesse sich nur mit weiteren Personalressourcen bewältigen. Denn es ist nicht möglich, jeden potenziell möglichen Lebenssachverhalt für die Steuerveranlagung zu automatisieren bzw. softwareseitig abzufangen. Vielmehr würden in den Veranlagungsverfahren auch neue Fragestellungen zu beurteilen sein (welche zu neuem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen), die unter der heutigen gemeinsamen Veranlagung aufgrund der Faktorenaddition unbeachtlich sind (bspw. Darlehen oder generell Rechtsgeschäfte unter Ehepartnern, Liegenschaften im Miteigentum etc.). Bei getrennten Dossiers müsste auch sichergestellt werden, dass keine Abzüge und Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Spiegelbildlich erhöhte sich der Deklarationsaufwand und die Komplexität für die steuerpflichtigen Personen. Dies nicht nur in der ersten Steuerperiode nach Umstellung, wo mit der erstmaligen steuerlichen Aufteilung der Einkommens- und Vermögenswerte sogar noch zusätzliche Komplexitäten entstehen können, sondern jährlich. Die Berechnung vieler Transferleistungen knüpft zudem traditionellerweise an die gemeinsame Steuerveranlagung an. In Schnittstellenbereichen oder Bereichen, die an das Steuerrecht anknüpfen, würden sich deshalb mutmasslich grundlegende Diskussionen und Anpassungen mit entsprechenden Folgekosten aufdrängen.
6. Es ist dem Regierungsrat zudem ein Anliegen, dass nicht die Behebung bestehender Unzulänglichkeiten zu neuen Unzulänglichkeiten führt. Bei der Vernehmlassungsvariante 1 werden tendenziell Einverdienerehepaare sogar gegenüber heute benachteiligt, wohingegen bei der Vernehmlassungsvariante 2 eher ausgewogenere Belastungsrelationen resultieren, wobei neue Ungerechtigkeiten bei grossen Einkommensdifferenzen bei Paaren nicht in jedem Fall in fairer Weise vermieden werden.
7. Im Erläuternden Bericht wird von zusätzlichen positiven Beschäftigungsimpulsen im Umfang von mehreren zehntausend Vollzeitäquivalenten ausgegangen. Der Regierungsrat hegt dazu grosse Zweifel, denn der Entscheid für oder gegen die Aufnahme bzw. die Erhöhung einer Erwerbstätigkeit ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung in erster Linie nicht in der Steuerbelastung zu suchen. Entscheidender sind das Angebot an (Teilzeit-)Stellen für Mütter und explizit auch für Väter, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und deren Kosten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilitätsfragen, Wertvorstellungen etc. Für jene ganz wenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Steuerbelastung eine zentrale Rolle spielt, sind andere, einfachere Lösungsansätze als ein fundamentaler Systemwechsel für die ganze Schweizer Bevölkerung in Richtung Individualbesteuerung möglich.

8. Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Vorlage mit Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer. Aufgrund des Kantonsanteils entfallen davon rund 200 Millionen Franken auf die Kantone. Wie sich die Umsetzung der Vorlage auf die Kantone hinsichtlich ihrer eigenen Steuern auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die kantonalen Ausgangslagen sehr unterschiedlich sind. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen verschiedene Stellschrauben. Hinzu kommen in jedem Fall erhebliche zusätzliche Personal- und Informatikkosten.
9. Unter einer Gesamtbetrachtung überwiegen für den Regierungsrat die Nachteile dieser Form der Individualbesteuerung. Infolgedessen weist der Regierungsrat die Vorlage zurück und beantragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die unter Beibehaltung der gemeinsamen Veranlagung die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen beseitigt.
10. Da der Regierungsrat sich gegen die Vorlage ausspricht, verzichtet er auf eine Variantenempfehlung. Sollte die Individualbesteuerung dennoch eingeführt werden, so ist eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren vorzusehen, weil insbesondere die politischen Prozesse in den Kantonen zur grundlegenden Neukonzeption ihrer Steuertarife, Abzüge und Freibeträge mit den damit verbundenen Gesetzgebungsarbeiten und Volksabstimmungen erheblich Zeit bedingen würden. Daran müssen sich dann ebenfalls zeitaufwändige Arbeiten zur Anpassung der steuerlichen Informatiksysteme und elektronischen Deklarationsprogramme anschliessen, was mit Blick auf die entsprechenden Submissionsverfahren erhebliche zeitliche Vorläufe benötigen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 21. Februar 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

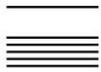
Silvia Thalman-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



Interpellation der FDP-Fraktion

betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Individualbesteuerung einführen

(Vorlage Nr. 3246.1 - 16595)

Antwort des Regierungsrats
vom 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 4. Mai 2021 eine Interpellation eingereicht, in welcher sie dem Regierungsrat diverse Fragen zum Thema der Individualbesteuerung stellt. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 24. Juni 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Das heutige Schweizer Steuersystem basiert auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung. Einkommen und Vermögen von verheirateten Personen wie auch von Personen in eingetragener Partnerschaft werden zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt, solange die Personen rechtlich und tatsächlich ungetrennt leben. Für die direkte Bundessteuer ist dies in Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) geregelt. Aufgrund harmonisierungsrechtlicher Vorschrift im Bundesrecht gilt gleiches auch für die Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 3 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] vom 14. Dezember 1990 [SR 642.14]). Daraus abgeleitet finden sich identische Regelungen in § 8 Abs. 1 bzw. § 2^{bis} des Zuger Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) für die Zuger Kantons- und Gemeindesteuern.

Der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden zudem – mit Ausnahme der Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit – Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge (Art. 9 Abs. 2 DBG, Art. 3 Abs. 3 StHG bzw. § 8 Abs. 3 StG).

Ein Nachteil des heutigen Steuersystems ist, dass Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften unter gewissen Umständen steuerlich schlechter gestellt sind als unverheiratete Personen bzw. Personen, die nicht in eingetragener Partnerschaft sind, namentlich dadurch, dass sie zum Teil höhere Steuern entrichten als dies bei individueller Veranlagung der Einzelpersonen der Fall wäre (sog. «Heiratsstrafe»).

Bereits im Jahr 1984 hielt das Bundesgericht im berühmten Leitentscheid «Hegetschweiler» (BGE 110 Ia 7) fest, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Seitdem hat es seine Rechtsprechung wiederholt bestätigt und präzisiert. Von einer unzulässigen Ungleichbehandlung wird mitunter bei einer Mehrbelastung von mehr als zehn Prozent ausgegangen.

In der Folge kam es in den Kantonen zu einer Vielzahl von Gesetzesänderungen, um die Heiratsstrafe zu beseitigen oder zumindest deutlich zu mildern. Namentlich sind dies Abzüge, tarifarische Massnahmen sowie Voll- oder Teilsplittingverfahren. Im Kanton Zug wurden die Steuertarife bereits vor über 20 Jahren entsprechend angepasst, so dass zwar das Doppeltarifsystem beibehalten wurde, der Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG) jedoch faktisch einem Vollsplitting entspricht. Demnach besteht die Problematik der «Heiratsstrafe» im Kanton Zug

und in vielen anderen Kantonen auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern schon seit Jahrzehnten nicht mehr.

Nach wie vor ungelöst ist die Problematik der Heiratsstrafe deshalb vor allem bei der direkten Bundessteuer. Wie sich im Nachgang zur Abstimmung über die Eidgenössische Volksinitiative «für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom 28. Februar 2016 zeigte, sind auf Bundesebene nach wie vor rund 454 000 Zweiverdiener- und rund 250 000 Rentnerpaare davon betroffen. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Massgeblichkeitsprinzips (Art. 190 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) kann weder die Rechtsanwendung noch die Rechtsprechung die Heiratsstrafe beseitigen. Vielmehr ist die Bundesgesetzgebung gefordert. Entsprechende Ansätze sind jedoch bis heute trotz einer kaum mehr überblickbaren Vielzahl an Vorstössen und Vorlagen gescheitert, wie dies der nachfolgende nicht abschliessende Kurzüberblick illustriert:

Am 16. Mai 2004 verwarf das Stimmvolk das «Steuerpaket 2001» an der Urne. Diese Vorlage hätte mitunter die Einführung eines Teilsplitting-Verfahrens bei der direkten Bundessteuer vorgesehen. Im Nachgang erhöhte der Bund als Sofortmassnahme im Bereich der Ehepaarbesteuerung per 2008 den Zweiverdienerabzug deutlich und führte einen Sozialabzug für Ehepaare ein. Damit konnte immerhin bei einem Teil der Betroffenen die Heiratsstrafe beseitigt werden. Zeitnah dazu erfolgte ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung, wo der Bundesrat verschiedene Modelle zur Diskussion stellen liess (modifizierte Individualbesteuerung, Zusammenveranlagung mit Splitting, Wahlrecht mit Teilsplitting und ein neuer Doppeltarif). Waren sich die meisten Teilnehmenden an der Vernehmlassung bezüglich eines grundsätzlichen Reformbedarfs einig, gingen die Meinungen über das «Wie» auseinander, wobei eine Tendenz zur Zusammenveranlagung mit Splitting hervortrat. In der Folge geriet in der Gesetzgebung die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in den Vordergrund.

Im Jahr 2012 eröffnete der Bund eine weitere Vernehmlassung zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung. Darin schlug er namentlich einen Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung vor, was jedoch mehrheitlich als ungeeignet und kompliziert abgelehnt wurde.

Am 28. Februar 2016 verwarf das Stimmvolk die Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». Am 21. März 2018 überwies der Bundesrat den Eidgenössischen Räten eine Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (Vorlage 18.034). Nach einer nochmaligen Prüfung verschiedener Modelle sah er wiederum einen Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung vor. Die Vorlage wurde von den Räten an den Bundesrat zurückgewiesen, damit dieser andere Modelle prüfe und vorlege, etwa das Modell des Kantons Waadt oder die Individualbesteuerung.

Gemäss Legislaturplanung 2019–2023 hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten eine Botschaft zur Individualbesteuerung vorzulegen. Am 24. September 2021 legte er eine Auslegung zur Individualbesteuerung vor. Dabei zeigte er drei Modelle auf (reine Individualbesteuerung, modifizierte Individualbesteuerung und Individualbesteuerung nach EcoPlan). Vorgesehen ist, dass 2022 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und 2023 eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte verabschiedet werden soll.

Hängig sind derzeit u. a. auch noch die parlamentarischen Initiativen Markwalder «Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen» (19.3630) und Addor «Familienquotient zur Beseitigung der Heiratsstrafe» (20.3039). Bis am 9. September 2022 läuft zudem noch die

Sammelfrist der Eidgenössischen Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Umgekehrt sind jedoch auch Vorstösse hängig, die gegenteilige Ansätze wie z. B. das Vollsplitting zur Diskussion stellen (vgl. Postulate Würth (21.3284) und Binder-Keller (21.3189)).

B. Zu den einzelnen Fragen

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Individualbesteuerung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert? Mit welcher Begründung?

Der Regierungsrat steht Massnahmen, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen, grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene.

Der Entscheid für oder gegen eine Erwerbstätigkeit wird jedoch selten alleine aus steuerlichen Überlegungen getroffen. Die Steuern sind nur eines der vielen Kriterien, die in die Beurteilung einfließen. Daneben geht es mitunter um das Angebot an (Teilzeit-)Stellen, Kinderbetreuungsplätzen, Kosten der Kinderbetreuung, Mobilität, eigene Wertvorstellungen, wirtschaftliche Situation etc. Im Bereich der Kinderbetreuung plant der Kanton Zug im Rahmen des Projekts «Zug+» bzw. der teilerheblich erklärten Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) bereits für die Zukunft.

In steuerlicher Hinsicht ist dem Regierungsrat bekannt, dass verschiedene Studien, darunter u. a. auch eine Erhebung der Eidgenössischen Steuerverwaltung aus dem Jahr 2015, der Individualbesteuerung grundsätzlich positive Erwerbsanreize zusprechen. Dies gilt jedoch nicht für sämtliche Modelle. Ob und inwiefern die gewünschte volkswirtschaftliche Wirkung eintritt, dürfte deshalb im Wesentlichen von der konkreten Ausgestaltung abhängen. Zudem haben die Modelle nebst Vorteilen auch Nachteile.

Neben einem Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung sollten nach Ansicht des Regierungsrats daher auch andere steuerliche Anpassungen, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen, geprüft werden. So könnte etwa die vorerwähnte Heiratsstrafe mit einer Anpassung der Tarife der direkten Bundessteuer weitgehend beseitigt oder zumindest deutlich vermindert werden, ohne dass die ganze grundsätzlich bewährte Steuergesetzgebung grundlegend umgebaut werden muss. Die in den letzten Jahrzehnten getroffenen Massnahmen der Kantone im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern haben gezeigt, dass dies bei entsprechendem politischem Willen durchaus möglich ist.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der für 2022 geplanten Vernehmlassung des Bundes ergebnisoffen erneut mit den Vor- und Nachteilen der einzelnen Modelle auseinandersetzen. Bis dann wird auch klarer absehbar sein, ob sich das Schweizer Stimmvolk im Rahmen der hängigen Eidgenössischen Volksinitiative zur Thematik äussern können wird.

2. Ist das Anliegen einer Individualbesteuerung aus Sicht des Regierungsrats ein sinnvolles Anliegen? Weshalb?

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrats, namentlich auch für die direkte Bundessteuer ein Besteuerungsmodell zu evaluieren, das bestehende Ungleichbehandlungen beseitigt oder zumindest wesentlich mindert. Es ist ihm jedoch auch ein Anliegen, dass nicht bestehende Ungleichbehandlungen einfach durch neue Ungleichbehandlungen ersetzt werden. Bereits mit einer Anpassung des Bundessteuertarifs und/oder einem Splittingverfahren könnte viel erreicht werden. Solche Anpassungen schliessen einen späteren Entscheid zugunsten eines Systemwechsels hin zur Individualbesteuerung keinesfalls aus, könnten jedoch einfacher und schneller umgesetzt werden. Wie bereits erwähnt, wird sich der Regierungsrat im Rahmen der für 2022 geplanten Vernehmlassung des Bundes ergebnisoffen mit den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Modelle auseinandersetzen.

3. Gab es Anfragen / Vernehmlassungen seitens Bund, bei denen der Kanton Zug seine Meinung zur Individualbesteuerung äussern durfte? Wenn ja, welche? Wie äusserte sich der Regierungsrat?

Der Regierungsrat konnte sich in den letzten rund 20 Jahren wiederholt zur Thematik äussern, etwa bei den Vernehmlassungen des Bundes zum Steuerpaket 2001, zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung oder zum Gegenentwurf zur Eidgenössischen Volksinitiative «Heiratsstrafe abschaffen – für eine Familienpolitik für alle». Dabei hat er grundsätzlich Splittingmodellen den Vorzug gegenüber der Individualbesteuerung gegeben.

4. Welche wesentlichen Folgen für den Kanton Zug sieht der Regierungsrat bei einer Umsetzung der Individualbesteuerung?

Einleitend ist festzuhalten, dass für die Einführung der Individualbesteuerung zuerst die Grundlagen im Bundesrecht geschaffen werden müssten (vgl. Ziff. 1). Namentlich müsste nebst dem DBG auch das StHG angepasst werden, damit eine harmonisierungsrechtliche Grundlage besteht. Erst dann überhaupt könnten Anpassungen im kantonalen Steuerrecht geprüft werden.

Die Zuger Steuerverwaltung bearbeitet jährlich rund 30 000 Steuereinstellungen von gemeinsam veranlagten Personen. Dabei handelt es sich um nicht erwerbstätige, unselbständig sowie selbständig erwerbstätige Personen. Mit der Einführung der Individualbesteuerung käme es somit zu rund 30 000 zusätzlichen Veranlagungs- und Bezugsverfahren. Daraus resultierte auch wieder eine entsprechende Mehrzahl an Rechtsmittelverfahren, von der Einsprache bis hin zum Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht. Von den Befürworterinnen und Befürwortern der Individualbesteuerung wird häufig auf die Möglichkeiten einer stärkeren Digitalisierung verwiesen, um dem steigenden Verwaltungsaufwand zu begegnen. Es ist jedoch nicht möglich, jede theoretisch mögliche Lebenssachverhaltskonstellation EDV-mässig zu erfassen und veranlagungstechnisch zu automatisieren. Die Individualbesteuerung würde zu vermehrten Dossierabhängigkeiten und weiteren Fragen führen (vgl. Ziff. 6), die aufwändig geprüft werden müssten.

Nicht nur im Veranlagungsbereich, sondern auch beim Steuerinkasso käme es zu Mehraufwand für die betroffene Steuerkundschaft und verschiedene Behörden. Aus den definitiven Veranlagungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer resultieren normalerweise zwei Rechnungen, künftig wären es wohl vier, was auch den Aufwand bei

Betreibungen entsprechend erhöhte. Daraus folgende Mehrbelastungen wären ausser bei der Steuerverwaltung auch bei den Betreibungsämtern und Rechtsöffnungsgerichten zu erwarten.

EDV-seitig müssten umfangreiche Anpassungen in der Steuerapplikation «NEST», die bei der Steuerverwaltung sowie in anderen Kantonen und Gemeinden im Einsatz steht, vorgenommen werden. Diese beginnen beim Steuerregister und gehen weiter über die Veranlagung, das Steuerinkasso und die Archivierung von Unterlagen. Die dafür notwendigen Kosten werden sich erst abschätzen lassen, wenn sich abzeichnet, nach welchem Modell und auf welche Weise ganz konkret eine Individualbesteuerung umzusetzen wäre. Kostenpflichtige Anpassungen wären sodann unter anderem bei der Steuerdeklarationssoftware «eTax.Zug» sowie beim elektronischen Steuerportal nötig.

Auch ausserhalb der Steuergesetzgebung wären weitreichende Anpassungen im kantonalen oder auch gemeindlichen Recht nötig. So müssten zahlreiche kantonale und gemeindliche Erlasse überprüft und bei Bedarf angepasst werden, welche rechnerisch ans Steuergesetz anknüpfen. Zu denken ist in erster Linie an Bestimmungen für einkommens- und vermögensabhängige Transferzahlungen, so etwa für die Individuelle Prämienverbilligung, Sozialhilfe, Stipendien, Ergänzungsleistungen, schulergänzende Betreuung, Beiträge an die Schulzahnpflege oder Musikschulgebühren. Weiterer Anpassungsbedarf in anderen Bereichen ist nicht ausgeschlossen.

Inwieweit sich die Individualbesteuerung auf das kantonale Steuersubstrat auswirkt, lässt sich nicht abschätzen. Entscheidend sind die konkreten Umsetzungsvarianten sowie deren Ausgestaltung, d.h. ob aufkommensneutral oder nicht. Im Bericht vom 24. September 2021 hat der Bundesrat für die nicht-aufkommensneutralen Varianten schweizweite Steuerausfälle von rund 1,5 Milliarden Franken bei der direkten Bundessteuer angenommen, wobei es sich aber erst um eine Arbeitshypothese handelt. Die Kantone partizipieren zu 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer. Hinzu kommen steuerliche Auswirkungen bei den eigenen Kantons- und Gemeindesteuern.

5. Welche veranlagungstechnischen Herausforderungen gäbe es bei der Einführung der Individualbesteuerung und welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit diese Herausforderungen gemeistert werden können?

Die Einführung der Individualbesteuerung brächte verschiedene veranlagungstechnische Herausforderungen mit sich. Beispielsweise seien genannt:

- Da keine gemeinsame Veranlagung mehr existiert, müssen bei der ersten «getrennten» Veranlagung Vermögens- und Einkommenswerte auf die einzelnen Personen zugewiesen werden. Diese Aufteilung werden in erster Linie die betroffenen Personen bei der erstmaligen Einreichung der getrennten Steuererklärungen vornehmen müssen, was je nach Familienkonstellation entsprechende familieninterne Diskussionen auslösen kann.
- Auch wenn getrennte Veranlagungen erfolgen, hängen die Dossiers voneinander ab. Es kommt zu einem erheblichen Koordinationsaufwand zwischen den Dossiers, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden (z.B. im Zusammenhang mit gemeinsamen Kindern oder einer gemeinsam gehaltenen Liegenschaft). Der Versand der Veranlagungen muss inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Nötigenfalls muss die Veranlagung z. B. einer Person solange pendent gehalten werden, bis ein gerichtliches Rechtsmittelverfahren bei der anderen Person abgeschlossen ist. Ganz generell kann faktisch jede Änderung in einem Dossier zu einem Änderungsbedarf im anderen Dossier führen.

- Es bräuchte auch behördenseitig mehr Abklärungen, wem eine bestimmte Position (Vermögenswert, Ertrag, Abzug etc.) zukommt. Gerade in strittigen Fällen bräuchte die Steuerverwaltung mehr Informationen und müsste tiefer in die Privatsphäre der betroffenen Personen vorstossen, um die steuerlichen Berechtigungen zu prüfen.
- Zu klären wären auch unzählige verfahrensrechtliche Fragen wie etwa die gegenseitigen Vertretungsverhältnisse oder das Recht auf Einsicht in das Dossier der anderen Person, um die eigenen steuerlichen Deklarationspflichten korrekt wahrnehmen zu können.

Auch wenn einzelne Herausforderungen durch gewisse Pauschalierungen gelöst oder gemildert werden könnten, besteht ein erhebliches Risiko, dass der Aufwand für das Ausfüllen der Steuererklärung für zumindest einen Teil der Bevölkerung deutlich zunimmt. Dies widerspricht dem immer wieder geäusserten Wunsch nach einer Vereinfachung des Steuersystems und einer Verschlankung der staatlichen Strukturen.

6. Fazit

Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung kann wie vorstehend gezeigt Vor- aber auch Nachteile mit sich bringen. Gerade im Bereich der direkten Bundessteuer sollten zuerst anderen Massnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe geprüft werden.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 14. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Fall 1: Berechnungsbeispiel 2025 Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Stadt Zug; konfessionslos)

Gleiche Einkommen

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende) zur Anwendung, Sozialabzüge hälftige Teilung, Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht - hälftig zugeteilt)

Einkommen	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Nettoeinkommen	150'000	75'000	75'000	150'000	75'000	75'000
Berufsauslagen	-13'500	-6'750	-6'750	-13'500	-6'750	-6'750
Zweiverdienerabzug	-4'600	-	-	-14'100	-	-
Versicherungsabzug (VZ)	-9'200	-4'600	-4'600	-5'100	-2'500	-2'500
Reineinkommen	122'700	63'650	63'650	117'300	65'750	65'750
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	-	-
Mietzinsabzug	-10'800	-5'400	-5'400	-	-	-
Kinderabzüge	-25'200	-12'600	-12'600	-13'600	-12'000	-12'000
Kinderzusatzabzug	-24'400	-12'200	-12'200	-	-	-
Steuerbares Einkommen	38'300	21'450	21'450	100'900	53'750	53'750
Steuerbares Einkommen gerundet	38'300	21'400	21'400	100'900	53'700	53'700
Einkommenssteuerbetrag	1'360	788	788	1'335	114	114
Summe Individualbesteuerung		1'576			227	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+216			-1'108	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung						-892
						Steuerbelastung nimmt jährlich um 892 Franken ab

Fall 2: Berechnungsbeispiel 2025 Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Stadt Zug; konfessionslos)

Gleiche Einkommen mit selbstbewohntem Wohneigentum

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende) zur Anwendung, Sozialabzüge hälftige Teilung, Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht - hälftig zugeteilt)

Einkommen	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Nettoeinkommen	150'000	75'000	75'000	150'000	75'000	75'000
Berufsauslagen	-13'500	-6'750	-6'750	-13'500	-6'750	-6'750
Mietwert Liegenschaft	26'000	13'000	13'000	26'000	13'000	13'000
Liegenschaftsunterhalt (San. Küche und Bad)	-40'000	-20'000	-20'000	-40'000	-20'000	-20'000
Schuldzinsen	-15'000	-7'500	-7'500	-15'000	-7'500	-7'500
Zweiverdienerabzug	-4'600	-	-	-14'100	-	-
Versicherungsabzug (VZ)	-9'200	-4'600	-4'600	-5'100	-2'500	-2'500
Reineinkommen	93'700	49'150	49'150	88'300	51'250	51'250
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	0	0
Kinderabzüge	-25'200	-12'600	-12'600	-13'600	-12'000	-12'000
Kinderzusatzabzug	-24'400	-12'200	-12'200	-	-	-
Steuerbares Einkommen	20'100	12'350	12'350	71'900	39'250	39'250
Steuerbares Einkommen gerundet	20'100	12'300	12'300	71'900	39'200	39'200
Einkommenssteuerbetrag	542	369	369	187	0	0
Summe Individualbesteuerung		738			0	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+196			-187	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung						+9
						Steuerbelastung nimmt jährlich um 9 Franken zu

Fall 3: Berechnungsbeispiel 2025 Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Stadt Zug; konfessionslos)

Ungleiche Einkommen

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende zur Anwendung), Sozialabzüge hälftige Teilung, Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht - hälftig zugeteilt)

Einkommen	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Nettoeinkommen	150'000	120'000	30'000	150'000	120'000	30'000
Berufsauslagen	-12'355	-8'055	-4'300	-12'355	-8'055	-4'300
Zweiverdienerabzug	-4'600	-	-	-12'850	-	-
Versicherungsabzug (VZ)	-9'200	-4'600	-4'600	-5'100	-2'500	-2'500
Reineinkommen	123'845	107'345	21'100	119'695	109'445	23'200
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	0	0
Mietzinsabzug	-10'800	-5'400	-5'400			0
Kinderabzüge	-25'200	-12'600	-12'600	-13'600	-12'000	-12'000
Kinderzusatzabzug	-24'400	-12'200	-12'200			
Steuerbares Einkommen	39'445	65'145	-21'100	103'295	97'445	11'200
Steuerbares Einkommen gerundet	39'400	65'100	-21'100	103'200	97'400	11'200
Einkommenssteuerbetrag	1'412	3'866	0	1'450	2'300	0
Summe Individualbesteuerung		3'866			2'300	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+2'454			+850	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung				+3'304		
				Steuerbelastung nimmt jährlich um 3'304 Franken zu		

Fall 4: Berechnungsbeispiel 2025 Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Stadt Zug; konfessionslos)

Ungleiche Einkommen mit selbstbewohntem Wohneigentum

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende) zur Anwendung, Sozialabzüge hälftige Teilung, Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht - hälftig zugeteilt)

Einkommen	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Nettoeinkommen	150'000	120'000	30'000	150'000	120'000	30'000
Berufsauslagen	-12'355	-8'055	-4'300	-12'355	-8'055	-4'300
Mietwert Liegenschaft	26'000	13'000	13'000	26'000	13'000	13'000
Liegenschaftsunterhalt (San. Küche und Bad)	-40'000	-20'000	-20'000	-40'000	-20'000	-20'000
Schuldzinsen	-15'000	-7'500	-7'500	-15'000	-7'500	-7'500
Zweiverdienerabzug	-4'600	-	-	-12'850	-	-
Versicherungsabzug (VZ)	-9'200	-4'600	-4'600	-5'100	-2'500	-2'500
Reineinkommen	94'845	92'845	6'600	90'695	94'945	8'700
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	0	0
Kinderabzüge	-25'200	-12'600	-12'600	-13'600	-12'000	-12'000
Kinderzusatzabzug	-24'400	-12'200	-12'200			
Steuerbares Einkommen	21'245	56'045	-30'200	74'295	82'945	-3'300
Steuerbares Einkommen gerundet	21'200	56'000	-30'200	74'200	82'900	-3'300
Einkommenssteuerbetrag	589	3'122	0	256	1'157	0
Summe Individualbesteuerung		3'122			1'157	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+2'533			+901	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung				+3'434		
				Steuerbelastung nimmt jährlich um 3'434 Franken zu		

Fall 5: Berechnungsbeispiel 2025 Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Stadt Zug; konfessionslos)

Nur ein Einkommen

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende) zur Anwendung, Sozialabzüge hälftige Teilung, Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht - hälftig zugeteilt)

	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Einkommen						
Nettoeinkommen	150'000	150'000	0	150'000	150'000	0
Berufsauslagen	-8'055	-8'055	0	-8'055	-8'055	0
Zweiverdienerabzug	-	-	-	-	-	-
Versicherungsabzug (VZ)	-9'200	-4'600	-4'600	-5'100	-2'500	-3'400
Reineinkommen	132'745	137'345	-4'600	136'845	139'445	-3'400
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	0	0
Mietzinsabzug	-10'800	-5'400	-5'400			0
Kinderabzüge	-25'200	-12'600	-12'600	-13'600	-12'000	-12'000
Kinderzusatzabzug	-24'400	-12'200	-12'200			
Steuerbares Einkommen	48'345	95'145	-46'800	120'445	127'445	-15'400
Steuerbares Einkommen gerundet	48'300	95'100	-46'800	120'400	127'400	-15'400
Einkommenssteuerbetrag	1'871	6'899	0	2'428	4'928	0
Summe Individualbesteuerung		6'899			4'928	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+5'028			+2'500	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung						+7'528
						Steuerbelastung nimmt jährlich um 7'528 Franken zu

Fall 6: Berechnungsbeispiel 2025 Alleinerziehende Person mit zwei minderjährigen Kindern

(Stadt Zug; konfessionslos)

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende zur Anwendung), Bund Elterntarif gemäss Beschluss vom 20.6.2025 - Kinderabzug erhöht)

	Kanton IST	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Einkommen						
Nettoeinkommen	30'000	30'000	0	30'000	30'000	0
Berufsauslagen	-4'300	-4'300	0	-4'300	-4'300	0
Unterhaltszahlungen	70'000	70'000	0	70'000	70'000	0
Versicherungsabzug (VZ)	-5'700	-5'700	0	-3'200	-3'200	0
Reineinkommen	90'000	90'000	0	92'500	92'500	0
Persönlicher Abzug Alleinstehende mit Kinder	-24'000	-12'000	0		0	0
Mietzinsabzug	-10'800	-10'800	0		-	-
Kinderabzüge	-25'200	-25'200	0	-13'600	-24'000	0
Kinderzusatzabzug	-24'400	-24'400	0			
Steuerbares Einkommen	5'600	17'600	0	78'900	68'500	0
Steuerbares Einkommen gerundet	5'600	17'600	0	78'900	68'500	0
Einkommenssteuerbetrag	60	608	0	397	263	0
Summe Individualbesteuerung		608			263	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+548			-134	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung						+414
						Steuerbelastung nimmt jährlich um 414 Franken zu

Fall 7: Berechnungsbeispiel 2025 Rentnerehepaar (Stadt Zug; konfessionslos)

(Annahme: Bei Individualbesteuerung kommt bei der Kantons- und Gemeindesteuer der heute gültige Grundtarif (Tarif für Alleinstehende) zur Anwendung, Sozialabzüge hälftige Teilung)

	Kanton IST Gemeinsam	Kanton Partn 1	Kanton Partn 2	Bund IST Gemeinsam	Bund Partn 1	Bund Partn 2
Einkommen						
AHV Rente Partn 1	22'680	22'680	-	22'680	22'680	-
AHV Rente Partn 2	22'680	-	22'680	22'680	-	22'680
PK Rente Partn 2	80'000	-	80'000	80'000	-	80'000
Versicherungsabzug (VZ)	-10'500	-5'250	-5'250	-5'550	-2'700	-2'700
Reineinkommen	114'860	17'430	97'430	119'810	19'980	99'980
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-24'000	-12'000	-12'000	-2'800	0	0
Mietzinsabzug	-10'800	-5'400	-5'400			0
Steuerbares Einkommen	80'060	30	80'030	117'010	19'980	99'980
Steuerbares Einkommen gerundet	80'000	0	80'000	117'000	19'900	99'900
Einkommenssteuerbetrag	3'884	0	5'271	2'750	0	2'759
Summe Individualbesteuerung		5'271			2'759	
Belastungsunterschied Ehepaar- zur Individualbesteuerung		+1'387			+9	
Belastungsunterschied Kantons-/Gemeinde-/Bundessteuer Ehegatten- zur Individualbesteuerung						+1'396
						Steuerbelastung nimmt jährlich um 1'396 Franken zu